

Nutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Frankfurt (Oder) - Kulturbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der Fassung der letzten Änderung vom 30.06.2022 (GVBl. I/22) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frankfurt (Oder) - sie ist ein Kulturbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder).
2. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Projekten und Kursen der Musikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage erhoben.
3. Zur Zahlung des Entgeltes sind die Schüler/-innen bzw. Teilnehmer/-innen verpflichtet, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
4. Mit dem Betreten der Musikschule erkennt der/die Besucher/-in die Schul-/ Hausordnung an; diese hängt im Eingangsbereich des Gebäudes aus.
5. Nachfolgend werden die Entgelte, die einer Besteuerung nach Umsatzsteuergesetz unterliegen, zuzüglich anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer angegeben. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

§ 2 Anmeldung

Das Schuljahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

Für die Nutzung der Angebote der Musikschule ist eine Anmeldung und – soweit Kapazitäten/ freie Plätze vorhanden – der Abschluss eines schriftlichen Unterrichtsvertrages erforderlich. Mit dem Abschluss des Unterrichtsvertrages wird die geltende Nutzungs- und Entgeltordnung anerkannt.

Erfolgt die Anmeldung für die unter § 6 Ziffer 1 und 2 a) bis c) aufgeführten Unterrichtsangebote im Laufe eines Monats, so ist der betreffende Monat voll entgeltpflichtig. Bei verspätetem Einstieg in einen Unterricht nach § 6 Ziffer 2 d) oder einen bereits laufenden Kurs nach § 6 Ziffer 5 und 6 werden die vollen Entgelte erhoben.

Die Ferien für die Allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule. Sie bleiben wie die gesetzlichen Feiertage oder/und andere von Bund und Land festgelegten freien Tage unterrichtsfrei.

§ 3 Unterrichtsformen

Der Unterricht erfolgt grundsätzlich in Präsenz.

Der Unterricht gem. § 6 Ziffer 1 und 3 kann in digitaler Form (Online-Unterricht) stattfinden. Dies ist in Textform zu beantragen. Die Entscheidung darüber trifft der/die Leiter/-in der Musikschule.

§ 4 Vertragslaufzeit, -kündigung und/oder-änderung

1. Wird ein Vertrag nicht auf eine feste Laufzeit befristet, so gilt dieser auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist grundsätzlich beiderseits nur zum Ende des Schulhalbjahres (31.01.) und zum Ende des Schuljahres (31.07.) möglich. Die Kündigung hat spätestens zum 30.11. bzw. zum 31.05. in Textform zu erfolgen. Darüber hinaus ist nach und zum Ablauf von zwei Jahren nach Vertragsschluss eine Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat möglich. Eine ordentliche Kündigung der terminlich begrenzten Unterrichtsangebote unter § 6 Ziffer 2 bis 6, mit Ausnahme der Musikalischen Früherziehung, ist nicht möglich.

3. Sonderkündigung

Mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden Monats besteht für den/die Schüler/-in oder des/der gesetzlichen Vertreters/-in bei persönlichen wichtigen Gründen ein in Textform auszuübendes Sonderkündigungsrecht. Wichtige Gründe können u. a. sein:

- a) bei länger als 6 Wochen andauernder Krankheit,
- b) bei Umzug in eine andere Gemeinde,
- c) bei geänderten Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnissen, die eine weitere Teilnahme nicht zulassen.

Es ist ein Nachweis für die o. g. Gründe zu erbringen.

4. Über das Vorliegen der Gründe nach Ziffer 3 entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen der/die Leiter/-in der Musikschule im Einvernehmen mit dem/der Werkleiter/-in.
5. Wird die Mindestgruppengröße des in § 6 Ziffer 1 genannten Unterrichts unterschritten, kann entweder:
 - der bestehende Vertrag zum Ende des Monats an die Gruppengröße im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden oder
 - der/die Schüler/-in oder der/die gesetzliche Vertreter/-in oder die Musikschule außerordentlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden Monats in Textform kündigen.

§ 5 Ausschluss

Schüler/-innen, die wiederholt erheblich, trotz vorheriger Ermahnung, gegen die Schul-/Hausordnung verstoßen, können durch den/die Leiter/-in der Musikschule vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden. Ein weiterer Ausschlussgrund ergibt sich entsprechend § 9 Ziffer 3 und 4. Der Ausschluss wird dem/der Schüler/-in, bei Minderjährigen der/dem gesetzlichen Vertreter/-in, schriftlich mitgeteilt. Damit wird die Unterrichtserteilung durch die Musikschule beendet. Das Unterrichtsentgelt ist bis zum nächsten regulären Kündigungstermin zu entrichten.

§ 6 Entgelte

Bei Anmeldungen in der Musikschule nach Ziffer 1, 2, 3 und 9 wird ein einmaliges Aufnahmeentgelt in Höhe von 15,00 € pro Schüler/-in erhoben.

Das Entgelt ist als Jahresentgelt ausgewiesen und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr.

1. Instrumental- und Gesangsunterricht / Musiklehre

	Minuten pro Woche	Jahresentgelt pro Person	Monatliche Entgelt-rate pro Person
Einzelunterricht	60	972,00 €	81,00 €
	45	756,00 €	63,00 €
	30	546,00 €	45,50 €
Zweiergruppe	45	420,00 €	35,00 €
Dreiergruppe	60	420,00 €	35,00 €
Gruppenunterricht (4 bis 6 Schüler/-innen)	60	354,00 €	29,50 €

Ein Unterricht in Zweier-, Dreiergruppen und Gruppenunterricht erfolgt nur, wenn die gewünschte Unterrichtsform gewährleistet werden kann. Verringert sich die Schüleranzahl durch Ausfall eines oder mehrerer Schüler/-innen, sodass die erforderliche Mindestschüleranzahl unterschritten wird, kann gemäß § 4 Ziffer 5 eine Vertragsänderung vorgenommen oder vom außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht werden.

2. Musikalische Grundstufe

	Minuten pro Woche	Jahresentgelt	Monatliche Entgeltrate
a) Musikalische Früherziehung/ Grundausbildung 4* - 6 Jahre	45	204,00 €	17,00 €
Eltern-Kind-Gruppe (halbjährige Ausbildung)	35	102,00 €	17,00 €
		zzgl. gesetzlicher MwSt. ab dem 01.01.2025	
b) 1 ½ - 3 Jahre			
c) 3 - 4 Jahre	45	132,00 €	22,00 €
d) Instrumentenkarussell (4 – 7 Jahre) Unterrichtszeit: 15 Wochen á 30 Minuten		60,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt. ab dem 01.01.2025	

* in Absprache mit dem/der durchführenden Fachlehrer/-in können Kinder ab 3 Jahren aufgenommen werden

3. Instrumental- und Gesangsunterricht / Musiklehre für Studierende

Einzelunterricht:	Entgelt/ UE	Anzahl UE	Halbjahres-entgelt
45 Min / Unterrichtseinheit (UE)	21,00 €	12	252,00 €
		15	315,00 €
30 Min / Unterrichtseinheit (UE)	15,00 €	12	180,00 €
		15	225,00 €

Die Unterrichtseinheiten können innerhalb eines Schulhalbjahres in Anspruch genommen und nach Absprache mit dem/der Lehrer/-in der Musikschule und dem/der Schüler/-in terminiert werden. Dieses Angebot ist nur für immatrikulierte Studierende zulässig.

4. Begabtenförderung

Besonders befähigten Schüler/-innen, die einen Unterricht nach § 6 Ziffer 1 belegen, kann auf Antrag in Textform zusätzlicher, durch Landesmittel geförderter Unterricht kostenfrei gewährt werden. Über die Förderfähigkeit entscheidet ausschließlich der/die Leiter/-in der Musikschule nach pflichtgemäßem Ermessen.

5. Ausbildung in Kursen und Projekten für Menschen mit Beeinträchtigung in musiktherapeutischer Betreuung / Musik in der Altenpflege / Elementare Musikpädagogik

Die Grundlage für die Ermittlung der Entgelte bildet eine für den Einzelfall vorzunehmende Kalkulation. In dieser Kalkulation werden neben der Dauer der Ausbildung, der finanzielle Aufwand sowie die Teilnehmerzahl berücksichtigt. Das Entgelt zzgl. gesetzlicher MwSt. ab dem 01.01.2025 soll so bemessen sein, dass der finanzielle Aufwand der Musikschule zu mindestens 30% gedeckt werden kann. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

6. Kurse / Workshops / Projekte

Die Grundlage für die Ermittlung der Entgelte bildet eine individuelle Kalkulation für die jeweilige Veranstaltung. In dieser Kalkulation werden neben der Dauer der Ausbildung der finanzielle Aufwand sowie die Teilnehmerzahl berücksichtigt. Das Entgelt, ggf. zzgl. gesetzlicher MwSt. ab dem 01.01.2025, soll so bemessen sein, dass der finanzielle Aufwand der Musikschule zu mindestens 30% gedeckt werden kann. Das konkrete Angebot der einzelnen Kurse, Workshops und Projekte informiert Interessenten über inhaltliche Details und Entgelte. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

7. Außerplanmäßiger, zusätzlicher Unterricht

Außerplanmäßiger, zusätzlicher Unterricht kann an Wochenenden und während der Ferien zur Vorbereitung auf z. B. Wettbewerbe, Auftritte

- für Schüler/-innen, die Unterricht gem. § 6 Ziffer 1 in Anspruch nehmen, bis zu 4 Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) pro Schuljahr und
 - für Ensembles, die Unterricht gem. § 6 Ziffer 9 in Anspruch nehmen, bis zu 12 Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) pro Schuljahr
- entgeltfrei gewährt werden.

8. Konzertreisen, Probenlager, Ferienprojekte, organisierte Freizeiten

Für Konzertreisen, Probenlager, Ferienprojekte, organisierte Freizeiten u. ä. werden von den Teilnehmenden Kostenbeteiligungen erhoben. Die Kostenbeteiligung soll so bemessen sein, dass der finanzielle Aufwand ggf. abzüglich Drittmittel der Musikschule bei der Durchführung von

- Konzertreisen und Probenlager zu mindestens 50 % und
 - Ferienprojekten und organisierten Freizeiten zu mindestens 10 %
- gedeckt werden soll.

9. Ergänzungsfächer

- Elementare Musiklehre als Gruppenunterricht
- Korrepetition
- Kammermusik
- Orchester
- Ensembles
- Bands
- Chöre

Entgelte für Ergänzungsfächer werden nur erhoben, wenn der/die Teilnehmer/-in nicht Schüler/-in der Musikschule ist. Schüler/-innen, die keinen Unterricht entsprechend § 6 Ziffer 1 und Ziffer 3 belegen, zahlen für die Belegung von einem Ergänzungsfach ein Jahresentgelt von 180,00 €.

Das Ergänzungsfach Korrepetition können nur Schüler/-innen der Musikschule erhalten, die Unterricht entsprechend § 6 Ziffer 1 oder 3 belegen.

10. Erwachsenenzuschlag

Erwachsene ab dem 25. Lebensjahr zahlen bei der Belegung von Unterricht nach § 6 Ziffer 1 und Ziffer 9 einen jährlichen Zuschlag von 120,00 €.

11. Prüfungen

Nachprüfungen und außerplanmäßige Prüfungen können auf Antrag des/der Schüler/-in oder des/der gesetzlichen Vertreters/-in gegen ein Entgelt von 40,00 € abgelegt werden.

12. Nutzung von Instrumenten

Werden Instrumente der Musikschule während des Unterrichtes nach § 6 Ziffer 1 und 3 genutzt, wird ein monatliches Entgelt von 1,00 € erhoben.

Für das Mieten eines schuleigenen Instrumentes wird ein monatliches Entgelt erhoben:

im 1. Jahr 8,40 € zzgl. gesetzlicher MwSt.

im 2. Jahr 10,92 € zzgl. gesetzlicher MwSt.

im 3. Jahr 13,45 € zzgl. gesetzlicher MwSt.

Mit Wirkung ab dem 4. Jahr erhöht sich das monatliche Entgelt um 0,84 Euro pro Jahr gegenüber dem bis dahin geltenden Entgelt.

Mit Beendigung des Unterrichtes ist das Mietinstrument innerhalb von 7 Kalendertagen zurückzugeben. Bis zur Rückgabe fallen Nutzungsentgelte für das Mietinstrument an

13. Sicherung der gesetzlich geschützten Urheberrechte

Es wird ein pauschales Entgelt zur Sicherung der gesetzlich geschützten Urheberrechte in Höhe von 1,00 € je Monat bzw. 12,00 € im Jahr für den/die Schüler/-in gemäß § 6 Ziffer 1, 2 und Ziffer 9 erhoben.

14. Unterrichtserteilung außerhalb der Musikschule

Bei Unterrichtserteilung außerhalb der Musikschule gemäß § 6 Ziffer 2 wird eine einmalige Aufwandspauschale in Höhe von 5,00 € erhoben.

Bei Unterrichtserteilung in Frankfurt (Oder) außerhalb der Musikschule gemäß § 6 Ziffer 1 und 3 erhöht sich das Jahresentgelt um 5 %.

Bei Unterrichtserteilung außerhalb von Frankfurt (Oder) gemäß § 6 Ziffer 1 und 3 erhöht sich das Jahresentgelt um 10 %.

§ 7 Ermäßigungen

Das Entgelt kann auf Antrag (in Textform) ermäßigt werden. Die Ermäßigung ist vor Vertragsabschluss zu beantragen. Ermäßigungen oder Befreiungen werden erst ab dem Folgemonat gewährt, in dem die Beantragung inklusive des Nachweises vorliegt. Entfällt die Anspruchsvoraussetzung so ist ab dem Folgemonat des Wegfalls das volle Entgelt zu entrichten.

1. Für die unter § 6 Ziffer 1 aufgeführten Unterrichtsangebote sind Ermäßigungen möglich:
 - a) Familienermäßigung

Bei mehreren Familienmitgliedern, die die unter § 6 Ziffer 1 aufgeführten Unterrichtsangebote in Anspruch nehmen, zahlt ein Familienmitglied 100 % Jahresentgelt, bei jedem weiteren Familienmitglied ermäßigt sich das jeweilige Jahresentgelt um 25 %.

- b) Nach Vorlage des Frankfurt-Passes wird für den Zeitraum seiner Gültigkeit eine Ermäßigung des Jahresentgeltes von 50 % gewährt.
- c) Für die Inanspruchnahme zusätzlichen Einzelunterrichts nach § 6 Ziffer 1 wird jeweils eine Ermäßigung von 10,00 € je Monat, jährlich 120,00 € gewährt.
- d) Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte des Landes Brandenburg erhalten eine Ermäßigung auf das Jahresentgelt um 25%.

Kommen mehrere Ermäßigungen für die unter § 6 Ziffer 1 genannten Unterrichtsangebote in Betracht, findet die für den/die Antragsteller/-in jeweils günstigste Regelung Anwendung; ein Kumulieren mehrerer Ermäßigungen findet nicht statt.

2. Für die unter § 6 Ziffer 2 aufgeführten Unterrichtsangebote wird nach Vorlage des Frankfurt-Passes für den Zeitraum seiner Gültigkeit eine Ermäßigung des Entgeltes von 50 % gewährt.
3. Eine Ermäßigung des pauschalen Entgeltes zur Sicherung der gesetzlich geschützten Urheberrechte gemäß § 6 Ziffer 13 ist nicht möglich.

§ 8 Erstattungen

1. Fällt aus Gründen, die durch die Musikschule zu vertreten sind, Unterricht aus, wird eine Vertretung oder Nachholunterricht angeboten.
2. Ist eine derartige Regelung nicht möglich und werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 35 Wochen Hauptfachunterricht erteilt, kann eine Erstattung bzw. Aussetzung der anteiligen Entgelte bis zum Schuljahresende für das zurückliegende Schuljahr bei der Verwaltung der Musikschule in Textform beantragt werden.
3. Abweichend von Ziffer 2 erfolgt bei Unterrichtsausfall der Musikalischen Früherziehung/ Grundausbildung, aus Gründen, die durch die Musikschule zu vertreten sind, eine Erstattung der anteiligen Entgelte durch die Musikschule ohne das Erfordernis eines Antrages.
4. Für Unterrichtsausfall, den die Musikschule nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden der/s Schülers/-in besteht weiterhin die Zahlungspflicht bis zum nächsten Abmeldungstermin gemäß § 4.
6. Im Falle eines behördlich angeordneten Verbots von Präsenzunterricht an der Musikschule oder in Fällen, die die Musikschule nicht zu verantworten hat, kann dieser Unterricht durch Onlineunterricht (bis zur Aufhebung des Verbots oder) bis zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts, ersetzt werden. Der Onlineunterricht wird dem Präsenzunterricht gleichgesetzt, ein Anspruch auf Entgelterstattung und/oder Nachholunterricht entsteht somit nicht.

§ 9 Zahlungsbedingungen/Fälligkeiten

1. Bei den Entgelten handelt es sich um Jahresentgelte, es sei denn es wurden im § 6 andere Regelungen getroffen. Diese sind in monatlichen Raten zu je 1/12 zum 01. eines jeden Monats fällig. Ausnahme ist z. B. das einmalig zu entrichtende Aufnahmeentgelt. Die Fälligkeit des Entgeltes sowie die Zahlungsmodalitäten werden im Unterrichtsvertrag geregelt.

2. Die Entgelte können bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto eingezogen werden, per Überweisung gezahlt oder durch Bar- oder Kartenzahlung (girocard, Kredit- oder Debitkarte) vor Ort geleistet werden.

Bei nicht ausgeführten Lastschriften, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, wird von der Musikschule ein Rücklastschriftentgelt erhoben, dessen Höhe den jeweils von den Geldinstituten verlangten Gebühren entspricht.

3. Die Musikschule erhebt Mahnentgelte wie folgt:

	Bearbeitungsentgelt
1. Mahnung	0,00 €
2. Mahnung der Forderung der Ausschluss vom Unterricht	2,50 € und es erfolgt bis zur Begleichung
3. Mahnung Zahlungsverzug die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens sowie die fristlose außerordentliche Kündigung des Unterrichtsvertrages	2,50 € und es erfolgt nach weiterem

4. Bei wiederholten Zahlungsrückständen kann der Unterrichtsvertrag durch die Musikschule fristlos außerordentlich in Textform gekündigt werden.

§ 10 Haftung

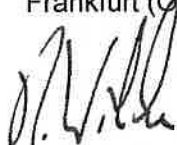
Eine Haftung der Stadt Frankfurt (Oder) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Teilnahme am Unterricht, bei einem Aufenthalt in den Räumen der Musikschule oder in den von der Musikschule sonst genutzten Räumen entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten der Stadt Frankfurt (Oder) - Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) - beschränkt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Frankfurt (Oder) vom 06.05.2021 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 12.12.23



René Wilke
Oberbürgermeister